Beschlussvorlage

Thema: Zusammensetzung und Besetzung der Sachverständigengruppe nach § 35 Geologiedatengesetz (GeolDG)

Datum: 27.07.2020

Eingebracht von: FG II Geologie und Grundlagendaten

Hintergrund:

Das kürzlich in Kraft getretene Geologiedatengesetz weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche geologische Daten einsehen und bewerten soll. Das betrifft Daten, die noch nicht veröffentlicht sind oder generell nicht veröffentlicht werden. Diese neue Aufgabe ist in § 35 des Geologiedatengesetzes geregelt. Das NBG soll somit die verbleibende Transparenzlücke überbrücken. Wie eine glaubwürdige Vermittlung in die Öffentlichkeit erfolgen und Transparenz hergestellt werden kann, diese schwierige Aufgabe wird nun ins NBG verschoben, das immer vollumfängliche Transparenz gefordert hat.

Eine erste Beratungsunterlage zum weiteren Vorgehen des NBG gab es bereits auf der 38. Sitzung. Die Planungen sind teils überholt bzw. wurde das weitere Vorgehen nicht abschließend diskutiert und beschlossen: https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_38.Sitzung_11.05.2020/TOP7_Vorschlag_Umsetzung_Vertrauensgremium.pdf

In seiner Pressemitteilung vom 23. April 2020 erklärte das NBG zudem zur Besetzung der Sachverständigengruppe:

„Zum zweiten müssen die Randbedingen so sein, dass die Aufgabe überhaupt erfüllbar ist. Das bedeutet in erster Linie, die erforderliche Zeit einzuräumen, um die Aufgaben zu beschreiben, **die Sachverständigengruppe unter Mitwirkung der Öffentlichkeit gut zu besetzen** und die Aufgabe selber, d.h. die Datenprüfung durchzuführen."

Die FG II spricht sich daher dafür aus, die Öffentlichkeit zeitnah in die Auswahl möglicher geeigneter Kandidat*innen einzubinden und parallel die Ausschreibung für die Sachverständigengruppe vorzubereiten. Neben der Auswahl der Kandidat*innen muss bis zur Ausschreibung auch beschlossen werden, welche fachliche Zusammensetzung die Sachverständigengruppe haben soll: Dabei sind neben der geologischen Einschätzung und Bewertung in jedem Fall juristische Fragen sowie ggf. auch Fragen der Beteiligung zu klären.

Die FG II empfiehlt, auch um die öffentliche Konsultation nicht vorab zu beeinflussen, den Aufruf für Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Sachverständigengruppe zunächst offen zu

gestalten. Der Aufruf soll sich insbesondere an die im Standortauswahlgesetz unter § 9 genannten Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete richten: Bürger*innen, Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler*innen.

Das NBG möge beschließen:

1. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, über die verfügbaren öffentlichen Kanäle des NBG zu begründeten Vorschlägen für die Sachverständigengruppe aufzurufen und diese zu sammeln. Dies schließt auch Vorschläge zur fachlichen Zusammensetzung mit ein.

2. Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen für die Sachverständigengruppe wird für einen vierwöchigen Zeitraum vom 10. August bis 6. September festgesetzt. Damit bleibt der Öffentlichkeit ausreichend Zeit und die Vorschläge liegen bis zur 42. Sitzung des NBG am 8. September vor und können dort ggf. vorab intern diskutiert werden. Die Geschäftsstelle nimmt mit den vorgeschlagenen Personen Kontakt auf und klärt deren grundsätzliche Bereitschaft zur Tätigkeit sowie die Zustimmung zur öffentlichen Diskussion ihrer Personalie ab.

3. Die Vorstellung und Diskussion der eingegangenen Vorschläge erfolgt auf der Veranstaltung des NBG am 26. September. Auf der Veranstaltung können weitere Vorschläge gemacht und diskutiert werden. Im Anschluss wird eine Liste von anzufragenden Sachverständigen vom NBG beschlossen.

4. Im Anschluss an die Veranstaltung am 26. September 2020 soll die Ausschreibung der Sachverständigengruppe durch die Geschäftsstelle auf den Weg gebracht werden. Das am besten geeignete Vergabeverfahren dazu erarbeitet die Geschäftsstelle bis dahin.